

GEBÜHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufwandsentschädigung für SPORTLER	2-3
1.1 Allgemeiner Hinweis	2
1.2 Vereins- und Übungsbetrieb	2
1.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe	2
1.4 Internationale Beschickungen	2
1.5 Kurse und Lehrgänge	3
1.6 Nationale und Internationale Starts	3
1.7 Landesmeisterschaften, Turniere usw.	3
2 Aufwandsentschädigung für TRAINER	
2.1 Allgemeiner Hinweis	3-4
2.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe	3
2.3 Internationale Beschickungen	3
2.4 Kurse und Lehrgänge	4
2.5 Aufenthalts-, Fahrtkosten, Honorare	4
2.6 Landesmeisterschaften, Turniere usw.	4
3 Aufwandsentschädigung für KAMPFRICHTER	4-5
3.1 Allgemeiner Hinweis	4
3.2 Fahrtkosten, Tagessätze	5
4 Aufwandsentschädigung für FUNKTIONÄRE (Fachwarte)	5-8
4.1 Allgemeiner Hinweis	5
4.2 Sitzungen	5
4.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe	6
4.4 Internationale Beschickungen	7
4.5 Kurse und Lehrgänge	8
4.6 Landesmeisterschaften, Turniere usw.	8
5 NENNGELDER	8
5.1 Allgemeiner Hinweis	8
5.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe	8
5.3 Internationale Sportveranstaltungen	8
5.4 Abrechnung von nationalen Sportveranstaltungen	8
5.5 Abrechnung von internationalen Sportveranstaltungen	8
6 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LAUT GEBÜHRENORDNUNG	9
7 ZUSTÄNDIGKEIT	9
8 GÜLTIGKEIT	9

1 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER

- 1.1 Aufwandsentschädigungen für Sportler, welche in den Punkten 1.2 bis 1.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.
- 1.2 Für den normalen Vereins- und Übungsbetrieb erfolgt keine Vergütung durch den ÖGSV.
- 1.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe:
- 1.3.1 Bei allen Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe sind die Fahrtkosten durch die Vereine auszubezahlen (vorzufinanzieren) und im nachhinein längstens 4 Wochen nach der ÖM mit dem ÖGSV zu verrechnen.
- 1.3.2 Gebühren bei Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe:
- 1.3.2.1 Fahrtkosten:
- a) EUR 0,10/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
 - b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
 - e) Regel bei Fahrten mit ÖBB-Zügen:
Ersatz der Kosten für Fahrten 2.Klasse hin und retour (ohne Zuschläge) und nur mit VORTEILScard-Fahrpreisermäßigung werden ersetzt. Die Kosten für die VORTEILScard-Fahrpreisermäßigung sind von den Sportlern selbst zu tragen.
- 1.4 Internationale Beschickungen
- 1.4.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.
- 1.4.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet.
- 1.4.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
- 1.4.3.1 Aufenthaltskosten:
In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.
- 1.4.3.2 Fahrtkosten:
Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Vorstand über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.
Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:
- a) EUR 0,10/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
 - b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.

- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- e) Regel bei Fahrten mit ÖBB-Zügen:
Kosten für Fahrten 2.Klasse hin und retour (ohne Zuschläge) und nur mit VORTEILScard-Fahrpreisermäßigung werden ersetzt.
- f) Parkgebühren am Flughafen werden nur für Fahrtgemeinschaften und nicht für einzelne PKW rückerstattet.

1.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

1.5.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, *wobei folgende Richtsätze nicht überschritten werden sollten:*

Nächtigung/Frühstück: EUR 40,00 pro Person

Halbpension: EUR 45,00 pro Person

Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.

1.5.2 Aufwandsentschädigungen bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden durch den jeweiligen Kurs- oder Lehrgangsleiter abgerechnet.

1.5.3 Funktionäre, die als "AKTIVE" (Sportler, Teilnehmer) an Kursen, Lehrgängen und Trainingslager teilnehmen, haben gem. der Gebührenordnung Pkt.1 "AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER" abzurechnen.

- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden. Zu verwendendes Formular: "FUNKTIONÄRSABRECHNUNG"

1.6 Nationale und internationale Starts (Teamspieler)
ausgenommen ÖStM, ÖM und CUP-BEWERBE

1.6.1 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens EUR 40,00 pro Nächtigung/Frühstück. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter diese Kosten trägt. Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr und einer Entfernung vom Wohnort zum Veranstaltungsort über 300 km kann eine zusätzliche Nächtigung/Frühstück in Rechnung gestellt werden.

1.7 Die Gebühren der Punkte 1.3.2 und 1.6.1 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Turniere usw.) als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

2 **AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR TRAINER**

2.1 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 2.2 bis 3.2 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

2.2 Zu allen Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe, Trainingslager usw. ist die Entsendung von Trainern Sache des Verbandes.

2.3 Internationale Beschickungen

2.3.1 Trainer werden durch den Vorstand nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

2.3.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet.

2.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

2.4.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

2.4.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Trainer werden durch den jeweiligen Kurs- oder Lehrgangleiter abgerechnet.

2.5 Gebühren für Trainer (generelle Richtsätze):

2.5.1 Aufenthalt und Nächtigung - wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband festgelegt.

Die Kosten für:

Nächtigung mit Frühstück	bis höchstens EUR 45,00
Halbpension	bis höchstens EUR 56,00
Vollpension	bis höchstens EUR 62,00

dürfen nicht überschritten werden.

2.5.2 Fahrtkosten:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Für die Mitbeförderung laut Gebühren Ordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- e) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.
Voraussetzung: Vorlage der Liftkarte! Der Preis muss ersichtlich sein – ansonsten ist zusätzlich eine Rechnung notwendig.

2.5.3 Honorarleistung:

- a) Trainer mit Trainerlizenz höchstens EUR 75,00/Tag
- b) Ausgebildete Lehrwarte höchstens EUR 50,00/Tag
- b) Übungsleiter höchstens EUR 22,00/Tag

Zu verwendendes Formular: "BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG"

2.6 Die Gebühren der Punkte 2.5.3 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Turniere usw.) als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR KAMPFRICHTER

3.1 Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.

3.2 Gebühren (generelle Richtsätze):

3.2.1 Die Kampfrichtergebühr wird nach den von den zuständigen Fachverbänden festgelegten Sätzen gewährt.

Bei Sportarten, bei denen die Kampfrichtergebühr nicht durch einen Fachverband festgelegt ist, kann eine Kampfrichtergebühr bis höchstens EUR 22,00/Tag gewährt werden.

- Zu verwendendes Formular: "LISTE DER LETZTEMPFÄNGER"
- 3.2.2 Fahrtkosten:
- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
 - b) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.

4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONÄRE

Grundsatz:

Aufwandsentschädigungen können nur insoweit von Funktionären beansprucht werden, als nicht andere Institutionen dafür aufkommen (Dienstgeber, Verbände, Vereine usw.)

- 4.1 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 4.2 bis 4.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

4.2 Sitzungen:

- 4.2.1 Aufwandsentschädigungen für Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse sowie vom Vorstand im vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) werden direkt mit dem Finanzreferenten des ÖGSV abgerechnet.

4.2.2 Gebühren bei Sitzungen:

4.2.2.1 Taggeld:

ab 8 Stunden = EUR 20,00

ab 4 Stunden 1/2 des Taggeldes = EUR 10,00

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Taggeldes sind nicht zulässig.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Vergütung.

4.2.2.2 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens EUR 45,00 pro Nächtigung/Frühstück.

4.2.2.3 Fahrtkosten:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise.
- b) Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
- c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.
- d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechen den Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

4.2.2.4 Verdienstentgang:

EUR 25,00 pro Tag ist zu gewähren, wenn für Sitzungen nach Punkt 4.2.1 Gebührenurlaub (gilt nicht für Zeitausgleich o.ä.) in Anspruch genommen werden muss.

Voraussetzung: Vorlage eines entsprechenden Nachweises!

- 4.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe
- 4.3.1 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe (laut ÖGSV-Regulativ oder im Auftrag des Verbandes), sowie alle durch den durchführenden Verband eingesetzten Funktionäre, werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.
- 4.3.2 Funktionäre, die als "AKTIVE" (Sportler) an einer Österr. Meisterschaft teilnehmen, haben gem. der Gebühren Ordnung Pkt.1 "AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER" abzurechnen.
- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.
Zu verwendendes Formular: "FUNKTIONÄRSABRECHNUNG"
- 4.3.3 Gebühren bei Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe:
- 4.3.3.1 Taggeld:
ab 8 Stunden = EUR 20,00
ab 4 Stunden 1/2 des Taggeldes = EUR 10,00
An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.
Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Taggeldes sind nicht zulässig.
Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Vergütung.
- 4.3.3.2 Pauschalentschädigung:
Anstelle eines Taggeldes nach Pkt. 4.3.3.1 kann jenen Funktionären, welche zusätzliche organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) durchführen, eine Pauschalentschädigung von EUR 25,00/Tag gewährt werden.
Zu verwendendes Formular: "LETZTEMPFÄNGERLISTE" (Spalte "Taggeld")
- 4.3.3.3 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):
Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens EUR 45,00 pro Nächtigung/Frühstück.
Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr und einer Entfernung vom Wohnort zum Veranstaltungsort über 300 km kann eine zusätzliche Nächtigung/Frühstück in Rechnung gestellt werden.
- 4.3.3.4 Fahrtkosten:
- EUR 0,20/km für An- und Rückreise.
 - Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre oder Sportler ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.
 - Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
 - Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden. Voraussetzung: Vorlage der Liftkarte! Der Preis muss ersichtlich sein – ansonsten ist zusätzlich eine Rechnung notwendig.
- 4.4 Internationale Beschickungen
- 4.4.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.
- 4.4.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet.

4.4.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:

4.4.3.1 Taggeld:

Bei internationalen Beschickungen beträgt das Taggeld EUR 25,00/Tag. Über Vorschlag des, für eine Beschickung Verantwortlichen, kann durch das Präsidium ein veränderter Tagessatz für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt werden.

4.4.3.2 Aufenthaltskosten:

In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.

4.4.3.3 Fahrtkosten:

Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Vorstand über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.

Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:

a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise.

b) Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre oder Sportler ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.

c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.

d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.

Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Jahreskarten sind nicht abrechenbar.

e) Regel bei Busbenützung:

Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

4.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

4.5.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt.

Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband/Verein usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.

4.5.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden durch den jeweiligen Kurs- oder Lehrgangleiter abgerechnet.

4.5.3 Funktionäre, die als "AKTIVE" (Sportler, Teilnehmer) an Kursen oder Lehrgängen teilnehmen, haben gem. der Gebühren Ordnung Pkt.1 "AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER" abzurechnen.

- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.

Zu verwendendes Formular: "FUNKTIONÄRSABRECHNUNG"

4.5.4 Gebühren bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager

4.5.4.1 Taggeld:

ab 8 Stunden = EUR 20,00

ab 4 Stunden 1/2 des Taggeldes = EUR 10,00

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Taggeldes sind nicht zulässig.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Vergütung.

4.5.4.2 Pauschalentschädigung:

Anstelle eines Taggeldes nach Pkt. 4.5.4.1 kann jenen Funktionären, welche zusätzliche organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) durchführen, eine Pauschalentschädigung von EUR 25,00/Tag gewährt werden.

Zu verwendendes Formular: "LETZTEMPFÄNGERLISTE" (Spalte "Taggeld")

- 4.5.4.3 Aufenthalt und Nächtigung - wird in der Ausschreibung festgelegt.
Die Kosten für:
- | | | |
|--------------------------|---------------|--|
| Nächtigung mit Frühstück | bis höchstens | EUR 45,00 |
| Halbpension | bis höchstens | EUR 55,00 |
| Vollpension | bis höchstens | EUR 65,00 dürfen nicht überschritten werden. |
- 4.5.4.4 Fahrtkosten:
- EUR 0,20/km für An- und Rückreise.
 - Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre, Sportler oder Teilnehmer ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.
 - Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
 - Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden. Voraussetzung: Vorlage der Liftkarte! Der Preis muss ersichtlich sein – ansonsten ist zusätzlich eine Rechnung notwendig.
- 4.6 Die Gebühren der Punkte 8.3.3. können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

5 NENNGELDER

- 5.1 Nenn gelder werden durch den Veranstalter (Organisation der Durchführung) eingehoben und verbleiben dem durchführenden Verband.
- 5.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe:
- EUR 4,00 pro Bewerb pro teilnehmenden Sportler bei Einzel/Doppel/Mixed-Meisterschaften.
Nachnennung nach Nennschluss einheitlich 8,00€
Ausnahme - bei Teilnahme an ÖStM oder ÖM der Nichtbehinderten je nach Ausschreibung
 - EUR 8,00 bei Mannschaftssportarten pro Mannschaftsmitglied (auch für gemeldete Ersatzspieler)
Nachnennung nach Nennschluss einheitlich 16,00€
Ausnahme - bei Teilnahme an ÖStM oder ÖM der Nichtbehinderten je nach Ausschreibung
 - Modalitäten der Nenn geldbezahlung sind in der Ausschreibung festzulegen.
 - Der Vorstand kann für bestimmte Mannschaftsbewerbe auch einen einmaligen Pauschalbetrag vorschreiben.
- 5.3 Internationale Sportveranstaltungen im In- und Ausland:
Nenn geld laut Ausschreibung.
- 5.4 Bei allen nationalen Sportveranstaltungen ist keine Abrechnung von Nenn geldern über die Jahressubvention des ÖGSV möglich.
- 5.5 Bei internationalen Sportveranstaltungen im In- und Ausland ist eine Abrechnung über die Jahressubvention des ÖGSV möglich.
Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Nenn geldbestätigung und Ausschreibung ist erforderlich.

6 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LAUT GEBÜHRENORDNUNG

Für die steuerliche Veranlagung sowie die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben die Empfänger von Leistungen nach dieser Gebührenordnung selbst Sorge zu tragen.

7 ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Abänderung der Gebührenordnung ist der Vorstand des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes zuständig.

8 GÜLTIGKEIT

Diese Gebührenordnung tritt mit **1.1.2005** in Kraft.

Die in der Gebührenordnung festgelegten Beträge sind Höchstsätze, welche gemäß den "RICHTLINIEN für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der vom ÖGSV gewährten Subventionen" abgerechnet werden können.